Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2992

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Bauknecht, Dr. Schmidt (Gellersen), Bauer (Wasserburg) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)

— Drucksache V/2937 —

A. Bericht des Abgeordneten Wächter

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 179. Sitzung des Bundestages vom 31. Mai 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Das Gesetz ist zur Durchführung der neuen gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch erforderlich. Die derzeit noch gültigen deutschen Durchführungsgesetze für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch beziehen sich nämlich nur auf die 1964 zur schrittweisen Errichtung der gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften regeln das innerstaatliche Verfahren für die Einfuhr und Ausfuhr, die Zuständigkeit der Marktordnungsstellen und den Erlaß von nationalen Durchführungsverordnungen. Die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs lehnen sich weitgehend an die bisherigen deutschen Durchführungsgesetze zu den bestehenden gemeinsamen Marktorganisationen an.

Im übrigen sind noch einige Änderungen des Gesetzentwurfs infolge der erst am 29. Mai 1968 getroffenen Ratsbeschlüsse über die genannten Marktorganisationen notwendig geworden, über die dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 31. Mai 1968 von der Bundesregierung berichtet worden ist. Es handelt sich um Vorschriften zur Durchführung des vom Rat beschlossenen Systems der sogenannten Berichtigungsbeträge. Dieses System führt in der Bundesrepublik bei Butter zur Erhebung von Ausfuhrabgaben und zur Gewährung von Einfuhrsubventionen. Für die verwaltungsmäßige Durchführung dieser Regelung ist die Ausdehnung des Entwurfs des Durchführungsgesetzes auf die genannten Berichtigungsbeträge erforderlich.

Die Einfuhrsubventionen („Berichtigungsbeträge bei der Einfuhr") werden durch eine entsprechende Erweiterung von §§ 4, 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 berücksichtigt.

Bezüglich der Ausfuhrabgaben („Berichtigungsbeträge bei der Ausfuhr") ist die Aufnahme einer Reihe besonderer Bestimmungen (§§ 21 a bis 21 h) erforderlich, da ein allgemeines Gesetz über die Erhebung von Ausfuhrabgaben noch nicht erlassen ist. Dabei werden neue Bestimmungen nur insoweit eingefügt, als dies durch die Besonderheiten der Ausfuhrabgaben gegenüber den Einfuhrabgaben (Zölle) bedingt ist. Im übrigen werden die Vor-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schriften über Zölle für entsprechend anwendbar erklärt.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1968

Wächter
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2937 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1968

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Wächter**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Bauknecht, Dr. Schmidt (Gellersen), Bauer (Wasserburg) und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)

— Drucksache V/2937 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)	**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetze beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetze beschlossen:
§ 1	§ 1
Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (gemeinsame Marktorganisationen), soweit Erzeugnisse den Regelungen dieser Marktorganisationen unterliegen.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach den gemeinsamen Marktorganisationen ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.	unverändert
(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf	

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.	
§ 3	§ 3
(1) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz von der Stellung einer Kaution abhängig, so ist die Kaution durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kaution wird von der zuständigen Marktordnungsstelle (§ 12) verwaltet.	unverändert
(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kaution trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kaution verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.	
§ 4	§ 4
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Ausfuhrerstattungen, soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Ausfuhrerstattungen **und bei der Gewährung von Berichtigungsbeträgen im Falle der Einfuhr,** soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.
§ 5	§ 5
(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß 1. Subventionen und Vergünstigungen, die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden, nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden und 2. Verpflichtungen, die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission auferlegt werden, erfüllt werden.	unverändert
(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichtigen, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorschreiben.	
§ 6	§ 6
(1) Wer eine Subvention oder Vergünstigung in Anspruch nimmt, hat ohne Entschädigung in dem	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
notwendigen Umfang die Entnahmen von Mustern und Proben zu dulden.	
(2) Für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen durchzuführen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungsberechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.	(2) Für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen **und von Berichtigungsbeträgen bei der Einfuhr** durchzuführen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungsberechtigte **oder der hinsichtlich des Berichtigungsbetrages Berechtigte.** Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.
(3) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Gebührenordnung vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677). Wird die Untersuchung für die Bundeszollverwaltung von einer anderen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ausgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.	(3) unverändert
(4) Die Kostenschuld entsteht hinsichtlich der Gebühren mit der Beendigung der Untersuchung, im übrigen mit dem Anfall der Auslagen. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides.	(4) unverändert
(5) Die Zolldienststelle setzt die Kosten durch Kostenbescheid fest, der folgende Angaben enthalten muß: 1. die kostenerhebende Dienststelle, 2. den Kostenschuldner, 3. die Art der Untersuchung, 4. den Kostenbetrag und seine Zusammensetzung nach Gebühren und Auslagen, 5. die Zahlungsaufforderung. Der Bescheid hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die Fristen zu enthalten; § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.	(5) unverändert
(6) Auf die Erhebung, Erstattung, Stundung, Niederschlagung und Beitreibung finden die für Steuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.	(6) unverändert
(7) Der Kostenanspruch verjährt in einem Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
§ 7	§ 7
(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für andere Interventionsmaßnahmen als die Übernahme von Erzeugnissen und die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmen.	unverändert
(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention durch Übernahme von Erzeugnissen erforderlichen Richtlinien bekannt.	
§ 8	§ 8
Für Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:	unverändert
1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Maßnahmen können auch zur Wahrung der durch die gemeinsamen Marktorganisationen geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.	
2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften erlassen über eine Erhöhung oder Ermäßigung von Abschöpfungen (§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes), über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der zuständigen Marktordnungsstelle zur Übernahme zu überlassen. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.	
§ 9	§ 9
(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Ausfuhrerstattungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im	(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Ausfuhrerstattungen **und Berichtigungsbeträge bei der Einfuhr** ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Falle, daß der Erstattungssatz in der Ausfuhrlizenz oder in der Erstattungszusage festgesetzt ist, die zuständige Marktordnungsstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und anstelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.	Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle, daß der Erstattungssatz in der Ausfuhrlizenz oder in der Erstattungszusage festgesetzt ist, die zuständige Marktordnungsstelle. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und anstelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.
(2) Ist der in einem Erstattungsbescheid zugrunde gelegte Erstattungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Erstattungsbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.	(2) unverändert
(3) Liegen der Festsetzung von Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage getroffen sind, so kann die Festsetzung des Erstattungsbetrages in dem Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungszusage getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Erstattungssatzes in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage erhoben werden.	(3) unverändert
§ 10	§ 10
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisationen ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4, 5 und 8 durchgeführt werden können.	unverändert
(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.	
§ 11	§ 11
(1) Für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ist die zuständige Marktordnungsstelle, für die Gewährung der Ausfuhrerstattung ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.	(1) Für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ist die zuständige Marktordnungsstelle, für die Gewährung der Ausfuhrerstattung **und des Berichtigungsbetrages bei der Einfuhr** ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.
(2) In Rechtsverordnungen nach den §§ 5, 8 und 10 kann die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.	(2) unverändert
(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als zuständige Stelle bestimmen für	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
die Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission oder von Maßnahmen, die auf Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission beruhen.	
§ 12	§ 12
Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist 1. für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und 2. für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse.	unverändert
§ 13	§ 13
Soweit der Rat oder die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse Einfuhrverbote für die Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Butter erlassen und nichts anderes bestimmen, fertigt die Zollstelle Butter zur Einfuhr nur ab, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Marktordnungsstelle vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Einfuhrverbotes nicht vorliegen.	unverändert
§ 14	§ 14
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. leichtfertig durch unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über a) die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge einer Ware, b) den Ursprung oder das Bestimmungsland einer Ware bewirkt, daß Subventionen oder Vergünstigungen auf Grund von Verordnungen des Rates oder der Kommission oder auf Grund einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu Unrecht gewährt werden; 2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist; 3. entgegen einer der in Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
zuwiderhandelt oder entgegen § 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder	
4. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den gemeinsamen Marktorganisationen, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.	
(2) Eine Ordnungswidrigkeit	
1. nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,	
2. nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark	
geahndet werden.	
§ 15	§ 15
(1) Die Bußgeldvorschriften des § 14 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.	unverändert
(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.	
§ 16	§ 16
(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 14 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.	
(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.	
§ 17	§ 17
(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 oder § 16, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.	unverändert
(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat.	
§ 18	§ 18
Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.	unverändert
§ 19	§ 19
Gegenstände, auf die sich eine der in § 14 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.	unverändert
§ 20	§ 20
Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	unverändert
§ 21	§ 21
§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die zuständige Marktordnungstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 21 a

Der Berichtigungsbetrag bei der Ausfuhr ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Für die Erhebung des Berichtigungsbetrages ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

§ 21 b

Sollen Waren, für welche die Erhebung eines Berichtigungsbetrages vorgesehen ist, ausgeführt werden, so sind sie der zuständigen Zollstelle zu gestellen. Zur Gestellung ist verpflichtet, wer die Waren ausführen will. Die Waren sind mit den maßgebenden Merkmalen und Umständen sowie unter Angabe der Zolltarifstelle, zu der sie gehören, anzumelden. Mit der Anmeldung ist ihre Abfertigung zur Ausfuhr zu beantragen.

§ 21 c

Bei der Erhebung des Berichtigungsbetrages werden Vorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Antrag zur Abfertigung zur Ausfuhr gestellt oder wirksam geworden ist.

§ 21 d

(1) Ist ein Berichtigungsbetrag zu erheben, so wird die berechnete Abgabe von dem Antragsteller als Abgabeschuldner schriftlich angefordert (Ausfuhrabgabebescheid). Mit der Bekanntgabe des Bescheides entsteht die Abgabeschuld in der Höhe, die sich aus den in § 1 bezeichneten Vorschriften ergibt. Sie ist sofort fällig. Wird die Ware nicht ausgeführt und der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr binnen einer Woche nach Entstehung der Abgabeschuld zurückgenommen, so ist die Abgabeschuld zu erlassen, eine zu ihrer Tilgung bereits gezahlte Abgabe zu erstatten.

(2) Die Zollstelle überläßt die Ware dem Antragsteller zur Ausfuhr, sobald die Abgabe gezahlt ist.

§ 21 e

Waren, die ausgeführt werden sollen, können von den Zollbediensteten jederzeit darauf geprüft werden, ob für sie ein Berichtigungsbetrag zu entrichten ist. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie solche Waren enthalten. Wer die Ware befördert, hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 21 f

(1) Werden Waren, für die ein Berichtigungsbetrag zu entrichten ist, ohne Abfertigung nach diesem Gesetz ausgeführt, so entsteht damit eine Abgabeschuld. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Wert der Waren sowie für die Anwen-

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
	dung der für die Erhebung der Abgabe geltenden Vorschriften ist der Zeitpunkt der Ausfuhr.
	(2) Abgabeschuldner ist, wer die Waren ausführt oder ausführen läßt.
	(3) Die Abgabeschuld ist sofort fällig. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.
	§ 21 g
	Soweit sich aus den Vorschriften der §§ 21 a bis 21 f nichts anderes ergibt, finden auf den Berichtigungsbetrag bei der Ausfuhr die für Zölle geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
	§ 21 h
	Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der Vorschriften der §§ 21 a bis 21 g durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
	1. die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe erläutern,
	2. die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten der Betroffenen näher bestimmen,
	3. das Verfahren bei der Erfassung und bei der zollamtlichen Behandlung von Waren, für die ein Berichtigungsbetrag zu erheben ist, näher regeln und dabei den Beteiligten die erforderlichen Anmeldungs- und Buchführungspflichten auferlegen.
§ 22	§ 22
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe **des § 12 Abs. 1 und** des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
§ 23	§ 23
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme der §§ 14 bis 19 mit der Errichtung der in § 1 bezeichneten gemeinsamen Marktorganisationen in Kraft. Der Bundesminister gibt diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt. Die §§ 14 bis 19 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft.